

**Inklusiv gestalten: „Denk mal - barrierefrei“**

# **Mit der Denkmalpflege im Dialog**

Konkurrierende Belange beim Bauen im Bestand

Essen, den 18.04.2023

(Verkürzte Variante des Vortrags zur Veröffentlichung)



Denkmalschutzgesetz NRW (seit 01. Juni 2022 in Kraft)

## § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. **Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen**, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.



Denkmalschutzgesetz NRW (seit 01. Juni 2022 in Kraft)

## § 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern

(1) Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals **beseitigen, verändern**, an einen anderen Ort verbringen **oder dessen bisherige Nutzung ändern will**, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

....



## § 9 (3) DSchG NRW

(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, **wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.** Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen. ....

*(.... ebenso z.B. Statik und Brandschutz)*

Denkmalschutzgesetz NRW (seit 01. Juni 2022 in Kraft)

§ 7

## Erhaltung von Baudenkmalern

(3) **Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen**, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken.

...

Einige konkurrierende Belange:

Das nordrheinwestfälische Nachbarrechtsgesetz

Landwirtschaft

Versammlungsstättenverordnung

**Statik**

Umweltschutzgesetz

Gesetzl. Anforderungen an Schulen und KiTas

Stellplatzverordnung

**Denkmalschutz**

**Brandschutz**

**Klimaschutz**

Planungsrecht

Gestaltungssatzungen

Arbeitsstättenverordnung

Baurecht

Gewässerschutz

Landeswassergesetz NRW

Sanierungsgebiete

**Barrierefreiheit**

... und es gibt noch viele mehr!



Ein Baudenkmal ist ein „ausgezeichneter“ Altbau  
und/ oder ein „schützenswertes Objekt

Es ist mit Respekt zu behandeln!





## „Barrierefreies Kulturdenkmal“

Oxymoron:

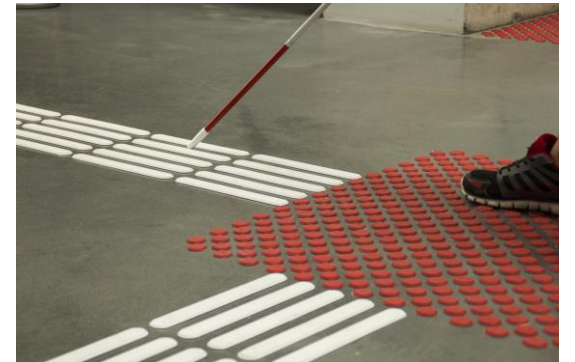
Stilmittel der Rhetorik – zwei sich widersprechende Begriffe

2016 (134 Seiten)





## Unterschiedliche Bedürfnisse







Klosterkirche Heiligkreuztal, BaWü



Dies ist eine Steigungshilfe!





Köln



Soest

Es gibt keine filigranen Glasaufzüge!

**Entscheidungen am und im Baudenkmal  
sind immer Einzelfallentscheidungen !**



# Die denkmalgeschützte Berghütte

... der zweite Rettungsweg ...

*(Fotos nur im Vortrag)*



„Nur wem ein Werk der früheren Zeit lebendige Gegenwart ist, wer gelernt hat, seine Sprache zu hören und ihr mit eigenem Werk zu antworten, wird ihm gerecht (...).

**Ihm ist die Denkmalbehörde keine Behörde,  
mit der man sich zankt.“**

Rudolf Schwarz (1958)  
Architekt, geb. 1897 in Straßburg, gest. 1961 in Köln





Barrierefreiheit bedeutet immer  
mehr Komfort  
für Alle !



*Denkmalfragen*

Dipl.- Ing. Architektin Isabella Bailly

[www.denkmalfragen.de](http://www.denkmalfragen.de)